

SATZUNG

der Fördergemeinschaft Höhscheid-Grünwald e.V.
Stand: August 2018



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Fördergemeinschaft Höhscheid-Grünwald und wird unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister eingetragen.

Sitz des Vereins ist Solingen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die gemeinsamen Interessen des Handels, Handwerks und des Gewerbes In Solingen-Höhscheid wahrzunehmen.

Eine wirtschaftliche, auf Gewinn gerichtete Betätigung ist ausgeschlossen. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31.12. des laufenden Jahres.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins können werden:

- Jede natürliche und juristische Person und Personenvereinigung, die nicht als juristische Person gilt, die in Solingen-Höhscheid eine Betriebsstätte unterhält oder sonst wie selbstständig ist und jede sonstige Person oder Personenvereinigung, die nicht als juristische Person gilt, sofern sie zur Förderung der Belange des Vereins bereit ist.
- Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.
- Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch freiwilligen Austritt.

Dieser ist nur unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres zulässig. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

- Durch Ausschluss.
Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. Sie ist verpflichtet, die Entscheidung zu begründen. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung der Zahlung des Beitrages bis zum Termin des Ausscheidens. Auf ein evtl. vorhandenes Vermögen des Vereins hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch.
- Durch Streichung der Mitgliedschaft.
Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit mehr als einem laufenden fälligen Betrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds entrichtet sein. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird.
- Durch Erlöschen der Mitgliedsfirma.
- Durch Auflösung des Vereins.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Kosten des Vereins festgesetzten Beiträge zu leisten. Der Jahresbeitrag ist in einer Summe im Voraus zu entrichten.

Beiträge und Aufnahmegebühren werden in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Daneben können die Kosten einzelner Werbemaßnahmen anteilig nach einem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Schlüssel umgelegt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und höchstens 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei der Wahl des Vorstandes sind alle Gebiete von Solingen-Höhscheid zu berücksichtigen. Vorsitzender und Stellvertreter sollen ihren Geschäftssitz nicht im gleichen Gebiet haben.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand i.S. des § 26 BGB).

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand legt Richtlinien der Tätigkeit des Vereins fest. Zu seiner Obliegenheit gehören außer der Erledigung der laufenden Geschäfte insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Organe des Vereins.

Der Vorstand kann beratende Personen zu Werbemaßnahmen hinzuziehen, die nicht dem Verein angehören müssen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung regelt durch Beschluss alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich des Vorstandes gehören.

Zu ihren Obliegenheiten gehören insbesondere:

- die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder,
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- die Festsetzung des Haushaltplanes und der Beitragsordnung,
- die Entscheidung über die Berufung von Ausschüssen,
- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- die Beschlussfassung über Auslösung und Liquidation des Vereins

Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres über den vom Vorstand vorzulegenden Geschäftsbericht, den Jahresabschluss, den Etat-Voranschlag und die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens zweimal vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Daneben muss die Mitgliederversammlung auch einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder einen darauf gerichteten Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung stellt.
- (3) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Sie sind mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung zur Post zu geben. Über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur verhandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist.

§ 12 Beschlussfassung des Vereins

Vorstand und Mitgliederversammlung fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des von ihm beauftragten Versammlungsleiter. Die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt durch Akklamation oder auf Antrag durch geheime Abstimmung.

Zur Satzungsänderung, zur Änderung der Beitragsordnung und zur Auflösung des Vereins ist jeweils eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse zu Ziffer 2 können jedoch nur bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder gefasst werden. Ist die Voraussetzung nicht erfüllt, so kann unmittelbar danach zu einer zweiten Versammlung eingeladen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Einladungsfrist nach § 11 Ziffer 3 ist einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Über die Verhandlung, insbesondere die Beschlüsse der Organe, ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 13 Einführungsbestimmungen

Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen und einen Beschluss über die Verwendung evtl. vorhandenen Vermögens herbeizuführen.